

Ausführungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Dozentin oder Dozent an höheren Fachschulen im Hauptberuf (DHF HB) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 17. Juni 2015 (Stand 1. August 2021)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern im Bereich der Berufsbildung (PH-Berufsbildungsreglement) vom 14. Februar 2014¹.

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Die Ausführungsbestimmungen gelten für den Diplomstudiengang Dozentin oder Dozent an höheren Fachschulen im Hauptberuf (im Folgenden: DHF HB) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Diplomstudiengangs*

Der Diplomstudiengang DHF HB umfasst 60 ECTS-Punkte.

Art. 3 * *Ziele*

Der Diplomstudiengang vermittelt den Studierenden Kompetenzen zur professionellen Gestaltung des Unterrichts an einer höheren Fachschule. Die Studierenden werden befähigt

- a. die Beziehung zu den Studierenden als Interaktionsprozess zu gestalten,
- b. Lehr- und Lernarrangements praxisorientiert zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
- c. das Umfeld der Studierenden zu erfassen und damit kompetent umzugehen,
- d. Leistungen zu bewerten und Studierende zu fördern,
- e. das eigene Lernen und Arbeiten individuell und kooperativ zu reflektieren,

¹ SRL Nr. 516c

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- f. Praxis und Theorie transferorientiert zu verschränken,
- g. den Fachinhalt theoretisch zu durchdringen und berufsfelddidaktisch aufzubereiten.

II. Aufnahme in den Diplomstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Diplomstudiengang DHF HB setzt einen der folgenden Abschlüsse in den zu unterrichtenden Fachrichtungen voraus:

- a. Bachelor-, oder Master- oder Lizentiatsabschluss einer Hochschule oder
- b. Diplom einer höheren Fachschule.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen Abschluss in denjenigen Fächern vorweisen, in welchen sie unterrichten.

^{3*} Die Aufnahme in den Diplomstudiengang DHF HB setzt eine Bestätigung über eine Lehrtätigkeit oder eine Absichtserklärung über eine ab Studienbeginn geplante Lehrtätigkeit an einer Höheren Fachschule für die Dauer des Studiums im Umfang von mindestens 75 Lektionen pro Jahr voraus. *

Art. 5 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Diplomstudiengang DHF HB ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 6 *Anerkennung von Vorleistungen*

¹ Methodisch-didaktische sowie berufspädagogische Vorleistungen können auf Gesuch hin an den Diplomstudiengang DHF HB angerechnet werden. Mindestens 30 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

² Die Anrechnung methodisch-didaktischer und berufspädagogischer Vorleistungen richtet sich nach den massgebenden Empfehlungen des Bundes². Im Einzelfall kann von diesen Empfehlungen abgewichen werden.

³ ... *

² Empfehlungen zur Anrechnung methodisch-didaktischer Ausbildungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 18. August 2010; Empfehlungen zur Anrechnung berufspädagogischer Ausbildungen des SBFI.

Art. 7 *Module und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss DHF HB müssen folgende Module absolviert werden:

- a. Erstes Studienjahr:
 - Modul 1: Lernveranstaltungen durchführen,
 - Modul 2: Gruppenprozesse in Lernveranstaltungen begleiten,
 - Modul 3: Individuelle Lernprozesse unterstützen,
 - Modul 4: Bildungsangebote konzipieren,
 - Modul 5: Lernveranstaltungen didaktisch gestalten.
- b. Zweites Studienjahr: *
 - Modul 6: Lernen verstehen und didaktisch handeln, *
 - Modul 7: Lernprozesse unterstützen und Gruppen leiten, *
 - Praktika- und Abschlussmodul.

² * Für den erfolgreichen Abschluss der Studienteile und Module werden ECTS-Punkte in folgendem Umfang vergeben:

a. Erstes Studienjahr:	insgesamt	22 ECTS-Punkte *
- Modul 1: Lernveranstaltungen durchführen:		6 ECTS-Punkte, *
- Modul 2: Gruppenprozesse in Lernveranstaltungen begleiten:		3 ECTS-Punkte, *
- Modul 3: Individuelle Lernprozesse unterstützen:		2 ECTS-Punkte, *
- Modul 4: Bildungsangebote konzipieren:		5 ECTS-Punkte, *
- Modul 5: Lernveranstaltungen didaktisch gestalten:		6 ECTS-Punkte. *
b. Zweites Studienjahr: *	insgesamt	38 ECTS-Punkte *
- Modul 6: Lernen verstehen und didaktisch handeln:		15 ECTS-Punkte, *
- Modul 7: Lernprozesse unterstützen und Gruppen leiten:		15 ECTS-Punkte, *
- Praktika- und Abschlussmodul:		8 ECTS-Punkte.

Art. 8 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen der Module 1 bis 7 sowie des Praktika- und Abschlussmoduls sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. *

Art. 9 * *Leistungsnachweise*

Im Diplomstudiengang DHF HB sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a. Modul 1: Dokumentierte Praxisdemonstration,
- b. Modul 2: Schriftliche Fallanalyse zu Wahrnehmung und Weiterentwicklung einer Lerngruppe im Bereich Arbeits- und Lernfähigkeit,
- c. Modul 3: Dokumentiertes Einzelgespräch: Dokumentation und Auswertung eines Einzelgesprächs mit einer Lernenden oder einem Lernenden zum Lernprozess oder zu Weiterbildungsfragen,
- d. Modul 4: Schriftliches Konzept für ein Bildungsangebot (Erarbeitung oder Überarbeitung eines Konzeptes für ein Bildungsangebot im eigenen Fachbereich),

- e. Modul 5: *
 - Praxisbeobachtung einer Ausbildungssequenz mit Lernenden durch eine Dozentin oder einen Dozenten mit Bewertung von schriftlicher Planung, Durchführung und Reflexion und
 - schriftliche Reflexion der Mentoratsbesuche im ersten Studienjahr.
- f. Modul 6: schriftliche Beantwortung von Fragestellungen aus der Praxis, individuelle Folgerungen und Präsentation der Ergebnisse in der Studiengruppe. *
- g. ... *
- h. Modul 7: *
 - schriftliche Planung und Durchführung einer Lernprozessbegleitung oder
 - schriftliche Reflexion des persönlichen Beratungsverständnisses oder
 - schriftliche Reflexion des persönlichen Leitungsverständnisses und
 - Präsentation der Ergebnisse in der Studiengruppe.
- i. ... *
- j. ... *
- k. Praktika- und Abschlussmodul: *
 - schriftliche Reflexion der Mentoratsbesuche im zweiten Studienjahr und
 - Diplomprüfung.

Art. 10 *Diplomprüfung*

¹ Die Diplomprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit sowie einer darauf basierenden mündlichen Prüfung. Die Abschlussarbeit beinhaltet eine schriftliche Dokumentation einer Unterrichtseinheit und deren Reflexion. Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine videogestützte Präsentation der Abschlussarbeit und in ein darauf bezogenes Fachgespräch.

² Für die Diplomprüfung gilt eine Wegleitung. *

Art. 11 *Leistungsbewertung*

¹ Die Diplomprüfung wird mit der Bewertungsskala bewertet.

² Die übrigen Leistungsnachweise, werden mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet.

Art. 12 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen der Module besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12a * *Diplom*

Der erfolgreiche Abschluss des Diplomstudiengangs führt zum Lehrdiplom Höhere Fachschulen (Hauptberuf).

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2015 in Kraft.

Anhang ...*

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.06.2015	01.08.2015	Erlass	Erstfassung
15.03.2016	01.04.2016	In den gesamten Ausführungsbestimmungen: „Höheren“ durch „höheren“ ersetzt.	geändert
15.03.2016	01.04.2016	Art. 3, Art. 4 Abs. 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 9, Anhang	geändert
09.08.2016	15.08.2016	Art. 9 Unterabs. h und i	geändert
09.08.2015	15.08.2016	Anhang	geändert
23.02.2017	01.04.2017	Art. 12a	eingefügt
03.08.2017	15.08.2017	Anhang: Modulabkürzungen der Module M-A1, M-A2, M-B1, M-B2, WBK-A&PE	geändert
03.08.2017	15.08.2017	Anhang: Lernstunden der Module M-A1, M-A2, M-B1, M-B2, PAM	geändert
03.08.2017	15.08.2017	Anhang: Lehr- und Lernmethoden der Module M-A1, M-A2, M-B1, M-B2, PAM	geändert
09.07.2018	15.08.2018	Art. 4 Abs. 3	geändert
09.07.2018	15.08.2018	Art. 7 Abs. 1b und Abs. 2b	geändert
09.07.2018	15.08.2018	Anhang	geändert
25.07.2021	01.08.2021	Art. 4 Abs. 3	geändert
25.07.2021	01.08.2021	Art. 6 Abs. 3	aufgehoben
25.07.2021	01.08.2021	Art. 7 Abs. 1b, Abs. 2a und 2b; Art. 8; Art. 9 Unterabs. e und f	geändert
25.07.2021	01.08.2021	Art. 9 Unterabs. g	aufgehoben
25.07.2021	01.08.2021	Art. 9 Unterabs. h	geändert
25.07.2021	01.08.2021	Art. 9 Unterabs. i und j	aufgehoben
25.07.2021	01.08.2021	Art. 9 Unterabs. k; Art. 10 Abs. 2	geändert
25.07.2021	01.08.2021	Anhang (Modulbeschreibungen werden neu getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben